

Maßnahmen einzuleiten, um den Baum gefahrlos zu Boden zu bringen (Rutsche, Seilwinde, Flaschenzug, Traktor, Pferde usw.).

(2) Zum Niederwerfen eines hängengebliebenen Baumes darf ein anderer Baum nicht darüber geworfen werden. Gelingt es nicht, den Baum mit den vorhandenen Hilfsmitteln zu Fall zu bringen, so ist der Gefahrenbereich bis zum Einsatz anderer Möglichkeiten zu bewachen.

(3) Beim Abdrehen eines hängengebliebenen Baumes mit Wendehaken darf sich außer den damit beschäftigten Arbeitern niemand im Gefahrenbereich aufhalten.

Arbeiten mit Motorsägen

§ 23

(1) Die Bedienung von Motorsägen darf nur zuverlässigen, von der Betriebsleitung hierzu bestimmten Personen, die sich im Besitz eines gültigen Berechtigungsscheines zum Führen von Motorsägen befinden, übertragen werden. Für jede Motorsäge ist ein verantwortlicher Sägenführer zu benennen.

(2) Für das Arbeiten mit Motorsägen gelten die in diesen Bestimmungen festgesetzten allgemeinen Regeln für das Baumfällen und Aufarbeiten sinngemäß.

§ 24

(1) Zweimann-Motorsägen mit parallel laufender Sägekette (Schienen- oder Schwertsägen) dürfen nur mit anmontierter Kettenschutzschiene benutzt werden.

(2) Die Schutzschienen müssen so beschaffen sein, daß sie die Sägen gleichzeitig vor Einklemmen schützen. Die der Sägekette zugekehrte Seite der Schutzschiene muß zum ungehinderten Einführen in den Sägeschnitt keilförmig gestaltet sein.

(3) Bei der Zweimann-Motorkettensäge darf nicht ohne Handschutz, der die Kettenumlenkung am Schienenkopf vollständig abdeckt, gearbeitet werden.

(4) An Motorbügelsägen muß der Bügel auch an der Seite, an der das Auflegen der Sägekette erfolgt, vollständig berührungssicher verkleidet sein.

(5) Das Auflegen der Sägekette und das Prüfen ihrer Spannung darf nur bei stillstehendem Motor erfolgen.

(6) Bei laufendem Motor dürfen Motorsägen nicht überschritten werden.

(7) Beim Schärfen der Kettenzähne und beim Nieten der Laschenkette ist ein Augenschutz zu tragen. §

§ 25

(1) Elektrisch betriebene Motorsägen müssen gegen das Auftreten zu hoher Berührungsspannungen auf eine dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE 0100 und 0140) entsprechende Weise geschützt sein.

(2) Zum Transport elektrisch betriebener Motorsägen ist das Kabel auf eine Trommel zu rollen. Das Verlegen des Kabels hat so zu erfolgen, daß

- a) eine Stolpergefahr vermieden wird,
- b) sich keine Schlingen bilden,
- c) die Kabel außerhalb der Fallrichtung liegen,
- d) das Kabel sichtbar liegt und entsprechend der Jahreszeit einen auffallenden Farbton (rot oder gelb) besitzt.

§ 26

(1) Auf Motorsägen, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, darf Kraftstoff nicht aufgefüllt wer-

den, wenn die Maschine noch heiß, das Kraftstoffsieb herausgenommen ist oder wenn der Motor noch arbeitet.

(2) Der Kraftstoff darf nicht mit Feuer oder sonstigen Zündquellen in Berührung gebracht werden. Beim Umgang mit Vergaserkraftstoffen ist das Rauchen in einem Umkreis von 5 m verboten.

(3) Beim Anwerfen des Verbrennungsmotors ist der Schienenkopf der Schwertsäge in erhöhter Stellung aufzulegen und so festzuhalten, daß die durch die Fliehkraftkupplung etwa zum Mitlaufen kommende Kette an keiner Stelle zum Eingriff gelangen kann.

(4) Den Motor darf man nicht in geschlossenen Räumen laufen lassen.

(5) Motorsägen, bei denen infolge mangelhafter Funktionieren der Fliehkraftkupplung der Leerlauf nicht vollständig gesichert ist, dürfen nicht benutzt werden. Vor dem Reinigen der Verbrennungsmotoren sind Kraftstoffbehälter und Zuleitungen zu entleeren.

§ 27

(1) Motorsägen dürfen nur transportiert werden, wenn die Kette still steht.

(2) Beim Transport von Motorsägen hat der Sägenführer stets vorwärts zu gehen.

§ 28

(1) Der Baumanschlag der Säge ist bei allen Schnittrichtungen dicht am Stamm anzusetzen.

(2) Sobald der Baum zu fallen beginnt, ist die Sägekette auszuschalten und die Motorsäge aus dem Schnitt zu ziehen; die Beschäftigten müssen sofort in der im § 19 Abs. 2 angegebenen Weise zurücktreten. Wenn das Mitnehmen der Säge das rechtzeitige Verlassen der Fällstelle verhindert, ist die Säge stehenzulassen.

(3) Bei Schwertsägen mit Schwenkkopf ist beim Umstellen von der Fäll- in die Auslängstellung und umgekehrt darauf zu achten, daß der Feststellhebel in die Raste sicher einklinkt.

§ 29

(1) Beim Holzeinschlag mit der Einmann-Motorkettensäge darf sich im Fällbereich des zu fallenden Baumes außer dem Sägenführer niemand aufhalten.

(2) Werden mit der Einmann-Motorkettensäge schwächere Sortimente eingeschritten, wobei die Hilfe einer zweiten Person erforderlich ist, so muß die zur Hilfeleistung erforderliche Person mit den Gefahren vertraut sein und darf sich nur seitlieh rückwärts vom Sägenführer bewegen.

(3) Mit der Einmann-Motorkettensäge darf nur ein Stechschnitt durchgeführt werden, wenn zum gefahrlosen Ansatz der Schwertsäge eine Kerbe vorgehauen oder geschnitten wurde. Für den Stechschnitt ist bevorzugt die Hobelzahnkette zu verwenden.

(4) Der den Stechschnitt Führende muß hinter der Motorsäge stehen, damit er die Säge sicher halten kann und sich beim Abgleiten der Schwertsäge nicht verletzt.

(5) Beim Anwerfen des Verbrennungsmotors der Einmann-Motorkettensäge ist darauf zu achten, daß sich das Schwert in vertikaler Stellung befindet, um Fußverletzungen im Falle eines Herumreißen der Motorkettensäge zu vermeiden.